

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Aenderungen

im

Bestande der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten während des IV. Quartals 1902.

Unterm 30. Dezember 1902 hat der Bundesrat den Herren Salvatore Jauch in Giubiasco und Nicola Pellegrini in Chiasso das Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur unter der Firma „Jauch & Pellegrini in Chiasso“ erteilt.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur Berta & Cia. in Giubiasco:

Herr Adolfo Stoppa in Chiasso.

Von der Agentur Corecco und Brivio in Bodio:

Herr Evaristo Molo in Bellinzona.

„ Antoine Solioz in Sitten.

Von der Agentur Imobersteg & Cie. in Basel:

Herr E. Otto Schær in Basel.

Von der Agentur Louis Kaiser in Basel:

Herr Joh. Sam. Marti-Wenger in Bern.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Louis Kaiser in Basel:

Herr Johann Gottlieb Hauser in St. Gallen.

„ Karl Knecht in Bern.

Von der Agentur H. Meiss in Zürich:

Herr Eduard Knobel in Biel.

„ Hans Gerber in Aarau.

„ Julius Meuli in Chur.

„ Johann Georg Elmiger in Zürich.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Viktor Klaus-Wildi in Zofingen.

„ Abele Dotta in Airolo.

„ Giuseppe Tognazzini in Bellinzona.

Von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Herr Martino Bognuda in Lodrino.

Bern, Ende Dezember 1902.

Schweizerisches Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Eisenbahngesetzgebung des Bundes.

Im Verlag des unterzeichneten Departements ist erschienen:
Die Eisenbahngesetzgebung des Bundes. Sammlung
der wichtigsten, das schweizerische Eisenbahnwesen betreffenden
Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen.

Im Auftrage des eidg. Post- und Eisenbahndepartements
zusammengestellt von Dr. J. Ötiker.

Der Verkaufspreis beträgt Fr. 9 für das gebundene Exemplar.
Bestellungen sind direkt zu richten an das

Eidg. Eisenbahndepartement.

Bern, den 6. Januar 1903.

[3.]

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

Im Laufe des Jahres 1903 werden zu den nachstehend angegebenen Terminen eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte stattfinden:

I. Für die deutsche Schweiz:

- A. Frühjahrssession: am 16.—19. März.
- B. Herbstsession: am 21.—24. September.

II. Für die französische Schweiz:

- A. Frühjahrssession: am 16.—19. März.
- B. Herbstsession: am 21.—24. September.

Für diese Prüfungen sind das Maturitätsprogramm I vom 19. März 1888 und das Regulativ vom 1. Juli 1891 maßgebend.

Die Anmeldungen zur Frühjahrssession sind spätestens bis zum **1. Februar**, diejenigen für die Herbstsession bis spätestens **1. August** dem Unterzeichneten einzureichen. Programm und Regulativ können durch die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern in Bern, das Anmeldeformular durch den Präsidenten der Maturitätskommission bezogen werden.

Kandidaten, welche das Maturitätszeugnis einer mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnisse stehenden schweizerischen Real- (Industrie-) Schule besitzen, haben (in Abänderung von Art. 13 des Regulativs) eine Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache vor der zuständigen kantonalen Behörde abzulegen.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1903.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

[2.]

Geiser.

Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt **Fr. 5** per Jahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundes-

rates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzesentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, die Übersicht der hauptsächlichsten Mehr- und Mindereinnahmen an Einfuhrzöllen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die sukzessiv erscheinenden Bogen der eidgenössischen Gesetzssammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.), die Staatsrechnung, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande; ferner als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen **Postämtern** gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente **jederzeit** anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refusieren, werden auch pro 1903 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzssammlung, können, **solange Vorrat**, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten **sofort, spätestens aber binnen drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzsbogens an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1902.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1903
Date	
Data	
Seite	53-56
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 402

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.